



# Reglement für die Erteilung des individuellen Stützunterrichtes

vom 14. Dezember 2004

Der Einwohnerrat Beringen erlässt in Ausführung von Art. 21 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes des Kantons Schaffhausen das folgende Reglement:

## 1. Vorbemerkung

Der individuelle Stützunterricht ist ein Förderangebot mit integrierendem Charakter. Er dient dazu, Schülerinnen oder Schüler mit vorübergehenden Teilleistungsschwächen oder Rückständen raschmöglichst den Anschluss an die Klasse zu ermöglichen. Der individuelle Stützunterricht ist ein niederschwelliges, zeitlich begrenztes Element der besonderen Förderung und ersetzt weder eine angezeigte Schulung in einer Sonderklasse noch in einer Sonderschule.

## 2. Verfahren

2.1 Nach vorangegangener Besprechung mit den Eltern meldet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin das Kind beim kantonalen schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an.

Diese Massnahme dient als Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe für Eltern, Lehrer und Schulbehörde. Dadurch wird die Art und die Schwere der Lernbeeinträchtigung festgestellt.

2.2 Falls als Massnahme ein individueller Stützunterricht angezeigt ist, stellt der schulpsychologische Dienst im Einverständnis mit den Eltern und dem Lehrer/der Lehrerin einen begründeten Antrag an die Schulbehörde. Dieser Antrag muss die Angaben über die Dauer, die Wochenstundenzahl und die dafür geeignete Lehrperson enthalten

2.3 Der Stützunterricht soll von anderen Massnahmen wie, IV-berechtigte Therapien (schwere Legasthenie, Logopädie etc.), Deutschstützkurs für fremdsprachige Kinder, Aufgabenhilfe, abgegrenzt sein.

2.4 Die Schulbehörde entscheidet über die Gewährung des Stützunterrichts, dessen Umfang und Dauer.

2.5 Der individuelle Stützunterricht wird von Lehrpersonen mit Fähigkeitsausweis und, wenn möglich, Praxiserfahrung erteilt.

Eine Zusatzausbildung (Legasthenie- oder Diskalkulie-Kurs) ist von Vorteil aber nicht Bedingung. Diese Lehrpersonen unterstehen der Aufsicht der Schulbehörde und arbeiten mit dem schulpsychologischen Dienst zusammen.

- 2.6 Für die Lehrperson, die den Stützunterricht erteilt, besteht am Ende des Unterrichts oder spätestens nach einem Jahr Berichtspflicht gegenüber der Schulbehörde und dem schulpsychologischen Dienst. Eine allfällige erneute Abklärung und/oder Weiterführung des individuellen Stützunterrichts beantragt der schulpsychologische Dienst bei der Schulbehörde.

### **3. Kosten**

Unter der Voraussetzung, dass das Verfahren wie oben erwähnt erfolgt ist, werden die Kosten wie folgt übernommen:

- 3.1 Die Eltern, beziehungsweise die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, werden an die Kosten mit Fr. 25.-- pro Lektion beteiligt. Für Lektionen, die unentschuldigt nicht besucht werden, haben die Eltern, bzw. die Inhaber des elterlichen Sorgerechts, die gesamten Kosten zu übernehmen.
- 3.2 Bei Härtefällen kann der Gemeinderat auf Begehren der Eltern, respektive des Inhabers des elterlichen Sorgerechts den Elternanteil teilweise oder ganz erlassen.

### **4. Inkraftsetzung**

- 4.1 Das Reglement wurde vom Einwohnerrat am 14. Dezember 2004 genehmigt.
- 4.2 Es tritt mit Beginn des 2. Schulsemesters am 1. Februar 2005 in Kraft. Der Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 1993 wird ausser Kraft gesetzt.

Beringen, 14. Dezember 2004

Namens des Einwohnerrates Beringen  
Der Präsident: Die Aktuarin:

A. Leu

N. Widmer